

**Bestätigung des Fahrzeugherstellers zur Förderung von Fahrzeugqualitätsstandards  
im Sinne der AVV-Förderrichtlinie zur Verwendung der ÖPNV-Pauschale  
nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW**

Förderjahr: \_\_\_\_\_  
Auftraggeber / Antragssteller: \_\_\_\_\_  
Fahrzeug-Typ: \_\_\_\_\_  
Fahrzeug-ID-Nummer: \_\_\_\_\_

Hiermit bestätigen wir, dass das vorgenannte Fahrzeug die Kriterien zu den obligatorischen Ausstattungen gem. Anlage 3 zur AVV-Förderrichtlinie zu § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW erfüllt.

Darüber hinaus bestätigen wir, dass das vorgenannte Fahrzeug die nachfolgend markierten, vom Zweckverband AVV geförderten Ausstattungskomponenten beinhaltet.

Motor und Fahrwerk

- Erdgas
- Elektro
- Hybrid seriell
- Hybrid parallel
- Brennstoffzelle
- Anhängerkupplung

Klima und Elektrik

- Vollklimatisierung (gesamter Fahrgastraum)
- Stk. Elektrisches Kühlgerät (gesamter Fahrgastraum)
- Fahrtzielanzeige<sup>1</sup>
- RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"  
hier: E-Ticketingfähiger Bordrechner
- RBL-System "Rechnergestütztes o. rechnergesteuertes Betriebsleitsystem"  
hier: Zusatzkomponenten (optische Streckenanzeigelemente und hochqualitativer Haltestellenansage einschl. Halterungen, Befestigungsmaterial, Verkabelung u. Montage) sowie Vorrüstung / Einbau RBL-System
- Automatisches Fahrgastzählsystem

Innenraum und Sonstiges

- TFT-Bildschirm(e) inkl. Halterung
- Videoüberwachungsanlage mit Speichersystem
- Fahrerschutzscheibe (seitlich; zum Schutz vor tätlichen Angriffen)
- Rückhaltesystem für Rollstühle
- Xenon-Fahrlicht
- LED-Fahrlicht
- Ausstattung Fahrersitz (Heizung und Lüftung und Armlehne)
- LED-Innenbeleuchtung (gesamter Fahrgastraum)

Firmenstempel mit  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift  
des Fahrzeugherstellers)

<sup>1</sup> Die Förderfähigkeit einer Fahrtzielanzeige ist nur gegeben, wenn nachweislich eine überdurchschnittlich hochauflösende Fahrtziel-Außenanzeige verbaut wird. Die Auflösung soll mind. 24 x 192 Punkte betragen; bei Einbauschächten mit Abmessungen, die die vorgenannte Auflösung nachweislich nicht erlauben, sind auch Fahrtzielanzeigen mit einer äquivalenten Auflösung förderfähig.